



Diese Planzeichnung ist Bestandteil der von der Gemeindevertretung am 13.12.2017 beschlossenen Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr für den Teilbereich I der Ortschaft Timmendorfer Strand. (Anhang zu § 1, örtlicher Geltungsbereich)

Timmendorfer Strand, den 28.12.2017



-Die Bürgermeisterin-

S a t z u n g
der Gemeinde Timmendorfer Strand
über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr
für den Teilbereich I in Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 1 der Landesverordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 09.02.1988 (GVOBl. Schl.-H. S.61) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für einen Teilbereich der Ortschaft Timmendorfer Strand zwischen der Ostsee und der Straße An der Waldkapelle bzw. der Poststraße von der Gemeindegrenze Scharbeutz bis zum Ortsausgang in Richtung Niendorf/Ostsee.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der als Anhang beigefügten Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Grenze des Geltungsbereichs wird markiert durch den inneren Rand der eingezeichneten Umgrenzungslinie.

§ 2

Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem
Wohnungseigentumsgesetz

Für die Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes),
2. Wohnungs- oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt nach § 22 BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.12.1990 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 28.12.2017



Gemeinde Timmendorfer Strand
-Die Bürgermeisterin-

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.